

die Gefahr, daß von den konsekrierten Species etwas auf die Altartücher falle, noch leichter möglich gewesen. Die allgemeine Gewohnheit hat das frühere Gesetz, welches die prima lotio der Altartücher vorschrieb, von selbst aufgehoben. Sollte aber eine konsekrierte Partikel oder ein Tropfen des hh. Blutes außergewöhnlich auf das Altartuch fallen, so schreibt die Kirche in den defectibus circa Missam occurribus tit 10, n. 12 auch jetzt noch ausdrücklich vor, daß diese Stelle vom Priester über einem Kelche gewaschen und das Wasser in das Sacrarium gegossen werden solle. Ist die erste Abwaschung a clero in sacris constituto vollzogen worden, so wird die weitere den Laien überlassen, die sie jedoch nicht mit der Hauswäsche vermengt, sondern wie es die Ehrfurcht vor den hl. Paramenten verlangt, getrennt von derselben vornehmen sollen. Das Wasser der prima lotio soll in das Sacrarium gegeben werden.

Die Theilnahme des Klerus an den Wahlen für die Gemeinde- und Volksvertretung.

Von Professor Josef Gundhuber in St. Pölten.

Die Gründe, weshalb der Klerus, d. i. einzelne Kleriker, Geistliche, Priester, an der Gemeindevertretung im Gemeinde-Ausschuß und an der Volksvertretung im Landtage und Reichsraththeilnehmen soll, und zwar mittelbar durch das Wählen und durch Einflussnahme auf die Wahlen, unmittelbar durch Annahme der auf ihn gefallenen Wahl und thätige Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten, sind vorerst schon mehrfach nach den verschiedenen Stellungen desselben. Diese sind vornehmlich:

I. Die allgemein menschliche Stellung. Der Priester ist vorerst Mensch, mit den rein menschlichen Gefühlen und Trieben, Wahres zu glauben, Bewährtes zu lehren, Gutes zu thun, Nutzen zu stiften, Böses zu hindern, Leiden

zu mindern, an Wohl und Weh' der Mitmenschen passiv und aktiv theilzunehmen; er sagt mit Seneca: *Homo sum, nihil humani a me alienum puto*, und sieht in jenen Vertretungen Gelegenheit, seine Ansichten und Wünsche auszusprechen und ihre Ausführung anzustreben.

II. Die politische (staatsbürgerliche) Stellung. Der Priester ist: 1. Unterthan, unterwirft sich um des Gewissens willen der von Gott angeordneten obrigkeitlichen (gesetzgebenden) Gewalt (Rom. 13.), die ihm das Recht zu wählen einräumt und beziehungsweise die Pflicht zu wählen auferlegt, wenn er dem Wahlgesetze auch nicht den absoluten Imperativ des Dekaloges oder die relative Verpflichtung der Kirchengebothe zuerkennt; 2. Staatsbürger, mit den entsprechenden Rechten und Pflichten, und er findet im Wahlrechte und der Wählbarkeit einen neuen gesetzlichen Schauplatz seiner Thätigkeit; 3. Gemeindeglied, und interessirt bei den Beschlüssen der Vertretung; daher angespornt, durch mögliche Theilnahme sich und seinen Mitbürgern erkannte Vortheile zu verschaffen und Nachtheile zu ersparen; 4. öfters auch (Klein- oder Groß-) Grundbesitzer, als Inhaber kirchlicher Pfründen; daher Steuerzahler an den Staat, Lastenträger für die Gemeinde, und angeregt, für sich und seine Zukunft, seine Nachfolger und Standesgenossen zu reden und zu handeln, Rechte zu erwerben und zu vertheidigen, und namentlich über landwirtschaftliche Verhältnisse, Bedürfnisse und Uebelstände als Fachmann zu sprechen.

III. Die sociale Stellung. Der Priester ist 1. ein studirter Mann; durch seine mehr als zwölfjährigen Studien besitzt er formell und materiell eine höhere Bildung; aus den eingelernten Disciplinen weiß er noch manches Brauchbare; namentlich hat er durch seine Geschichtskenntniß eine umfassendere und klarere Anschauung der sittlichen, politischen, national-ökonomischen und anderer Zustände in Vergangenheit und Gegenwart, in Heimath und Fremde, kann vergleichen, prüfen, das Bessere

aus Allem erkennen und empfehlen; durch Studien und Amtspraxis ist er in Kenntniß der verschiedenartigen in's Gemeinde- und Volksleben einschlägigen Verordnungen; durch seine fortgesetzte Bekanntschaft mit der Literatur und Journalistik kennt er die brennenden Fragen der Gegenwart, deren Umfang, Tragweite, Controverse u. s. w., durch seine Uebung im Reden als Prediger, Katechet, Beichtvater und Tröster ist er im Stande, seinen Gedanken schnell, klar, bündig und überzeugend Ausdruck zu geben, und die gegnerischen Angriffe schlagfertig zu pariren. Er steht somit an Wissenschaft und Gelehrsamkeit in Landgemeinden Allen vor, in Stadtgemeinden nur Wenigen nach; war einst der alleinige, und ist noch ein vorzüglicher Träger der Intelligenz. Dadurch ist der Priester vorzugsweise geeignet, bei den Wahlen und in der Gemeindevertretung mit seinem Kenntnißschaze zu belehren und zu nützen, und auch in der Volksvertretung, wenn er fortan auf dem Standpunkte der Wissenschaft geblieben ist. Der Priester ist 2. ein erfahrener Mann; ist vielleicht weiter als viele andere Gemeindeinsassen in der Welt herumgekommen; hat Verschiedenes gesehen, gehört, erlebt und mitgemacht; hat, z. B. als mehrjähriger Seelsorger, durch seine amtliche und vertrauliche Wirksamkeit eine Gemeinde-, Familien- und Personenkenntniß wie nicht leicht ein Anderer, deren Verwerthung der Gemeinde nur nützlich sein kann. Der Priester gehört 3. zu den Angesehensten der Gemeinde, sein Beispiel im Reden und Handeln übt großen Einfluß auf Andere. Daher soll er schon des Beispiels wegen seine politischen Befugnisse ausüben; wählen, daß nicht der ungebildete Bauer seine Geringsschätzung der Gesetze und Apathie gegen Gemeinde-Interessen durch Hinweisung auf ihn beschönigen könne, und die auf ihn gefallene Wahl annehmen, um das auf ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen und zu benützen.

IV. Die eigentliche priesterliche Stellung.
Der Geistliche ist 1. Priester, und als solcher Repräsentant Christi in seinem heiligen Leben, Organ Christi durch seine sacra-

mentalnen Handlungen, und dadurch, sowie durch seine höhere Erkenntniß und reicheren Gnadenmittel zu größerem Streben nach christlicher Vollkommenheit verpflichtet. Er soll deshalb haben einen edleren sittlich-religiösen Charakter überhaupt, der in allem der katholischen Glaubens- und Sittenlehre als unfehlbarer Richtschnur für all sein Denken, Reden und Handeln folgt; mehr Gewissenhaftigkeit und Neigen zu nützlichkeit, die unsittliche Mittel verabscheut und persönliche Vortheile nicht anstrebt; mehr Überzeugungsstärke und Gemüthsruhe, die nicht durch pomphafte Phrasen momentan sich täuschen läßt, bei leidenschaftlicher Aufgeregtheit Anderer klar und gelassen denken und sprechen macht, persönliche Ausfälle und Gehässigkeiten vermeidet, mehr Geduld und Freimuth, mehr Zurückhaltung und Bescheidenheit u. s. w., — Eigenschaften, die zwar vor dem Weltjinn wenig Aufsehen machen, aber doch stille und nachhaltig wirken und nützen. *Pietas ad omnia utilis* (1. Tim. 4, 8). Auch der Cölibat, der entferntere Geburtsort, die Sicherstellung seiner zeitlichen Existenz u. dgl. geben ihm achtenswerthe größere Selbstständigkeit, Unabhängigkeit, Unpartheitlichkeit vor den andern Gemeindegliedern, bei denen Verwandtschaft, Schwägerschaft, Hilfsbedürftigkeit, Kundschaftenrücksicht und Brotneid häufig zu unlauteren Parteiumtrieben verleiten. Der Geistliche ist 2. Diener der Kirche. Als solcher hängt er mit ganzem Herzen an ihr als seiner Mutter, wirkt eifrig mit an ihrem Berufe zur Heilung und Heiligung der Menschheit, ist eifersüchtig auf ihre Rechte, sucht ihr zu nützen aus allen Kräften, mit allen erlaubten Mitteln, bei jeder schicklichen Gelegenheit. Eine solche sieht er in der Gemeinde und noch mehr in der Volksvertretung, wo der liberale Zeitgeist und seine Jünger aus Unkenntniß und noch mehr aus bösem Willen die uralte Kirche mit ihren uralten Gesetzen und Rechten zu ignorieren oder gar zu verdrängen suchen. Ihnen gegenüber ist er wesentlich conservativ, das Altbewährte zu bewahren suchend, und so mit dem Geburtsadel die vorzüglichste Stütze

der auf historischem Rechte fußenden Regierung, der vorzüglichste Hemmschuh des der Gewalt- und Willkürherrschaft zusteuern den Utilismus und Radicalismus. Seine Abhängigkeit von seinen geistlichen Obern wird ihm in dieser Theilnahme sicher kein Hinderniß sein, da diese, die veränderten Verhältnisse der Gegenwart würdigend, seinen Eifer anerkennen und unterstützen werden, sondern nur zum Vortheile, da er dadurch vor übermäßiger Greiferung, von Gefahren und Abwegen zurückgehalten wird. Der Geistliche ist 3. Mitglied des Klerikal-Standes, welcher früher eigene Immunitäten und Privilegien hatte und bei der ständischen Verfassung einen eigenen, den ersten Stand ausmachte. Da diese persönlichen und corporativen Vorrechte bei der jetzigen principiellen Gleichheit vor dem Gesetze aufgehört haben, muß ihm um so mehr daran liegen, persönlich die Rechte seines Standes und seiner Kirche im verfassungsmäßigen Wege (in der Volksvertretung) geltend zu machen, damit die gute vom Klerus vertretene Sache bei den veränderten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche möglichst wenig Einbuße leide, und die politische Wirksamkeit des Klerus wenigstens theilweise fortgesetzt werde.

V. Die pastorelle Stellung (bei den Meisten). Der Priester ist 1. Seelsorger (Pfarrer, Cooperator), und so der Lehrer und Leiter seiner Pfarrangehörigen, zeigt ihnen den richtigen Standpunkt, rathet im Zweifel, ermuntert im Schwanken, macht aufmerksam auf das Gute, wo es sich findet, warnt vor listigen Vorspiegungen, verfänglichen Grundsätzen und falschen Propheten in Schafssellen (unchristlichen Wahlkandidaten), ist Freund und Wohlthäter seiner Gemeinde durch Wort und That, und kann dieß bewähren bei den directen und indirecten Wahlen und in der Vertretung selbst. Er wird dieß aber, bei der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, mit freundlichem Wohlwollen thun, und nicht mit der gebieterischen Amtsmiene des geistlichen Vorgesetzten, non dominandi cupiditate, sed officio consulendi, nec principandi superbia, sed providendi misericordia (S. Au-

gust. d. eiv. Dei). Der Priester ist 2. **V o l k s m a n n**, Volksfreund, weil in und mit dem Volke lebend und leidend, für das-selbe sorgend und wirkend, kennt es besser, liebt es wärmer, hat größeres Vertrauen, besonders bei dem eigentlichen oder Landvolke, mehr als Advokaten, Notare u. dgl., welche etwa in Städten durch eine erkünstelte öffentliche Meinung und Volksstimme aus der Wahlurne hervorgehen. Der Priester ist 3. **Vorsteher**, Mit-leiter, Ueberwacher in verschiedenen Sachen, z. B. in der Kirche und Schule, deren Vermögensverwaltung und Baulichkeiten, bei Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten, in Findelwesen und Ma-trikenführung, in Gesundheits- und Sittenpolizei, mit besonderen bestimmten Rechten und Pflichten, wodurch er auch mit der Ge-meinde in verschiedene Berührungen kommt. Durch seine Ge-zeß-kenntniß und Praxis ist er darin **S a c h v e r s t ä n d i g e r**, Fachmann und im Stande, im Gemeinde-Ausschuß zweckmäßig zu belehren, aufzuklären, zu ermuntern, zu warnen, unbefugte Beschlüsse zu hindern, und so späteren Mißverständnissen, Verle-genheiten und Reibungen vorzubeugen.

Nebst diesen aus der Stellung des Geistlichen hergenomme-nen Motiven weist auch die **G e s c h i c h t e** darauf hin, daß der Kleriker seine staatsbürgerlichen Rechte und seinen social-politischen Einfluß zu seinem und der Kirche Vortheile gebrau-chen soll.

So hat **S t. P a u l u s** durch sein *Civis Romanus sum, Caesarem appello*, parteiliche Gerichtsbehandlung und entehrende Strafen von sich abgewendet; so hat die **a l t e K i r c h e** die ihr günstigen Bestimmungen des römischen Rechtes für sich angeru-fen; so haben im christlichen Mittelalter, besonders in Deutschland, Bischöfe und Abtei Sitz und Stimme auf den **R e i c h s-t a g e n** und dadurch den größten Einfluß in Staats-sachen er-langt und behauptet; so haben die deutschen Kirchenfürsten ein **w e l t l i c h e s T e r r i t o r i u m** erworben und größtentheils segensvoll die unter dem Krummstab wohnenden Völker regiert; so hat die römische Kirche selbst das **P a t r i o n i u m S.**

Petri erworben, und sucht die Kirche mit allem Aufwande geistiger Gründe und auch weltlicher Mittel diese zeitliche Herrschaft des Papstes zu behaupten, um dadurch Freiheit und Selbstständigkeit ihres Oberhauptes zu dessen allseitiger ungeschmälter Wirksamkeit zu bewahren; so haben auch wirklich viele Bischöfe ihre Gläubigen zur eifrigen Theilnahme an den Wahlen, ihre Geistlichen zur zweckmäßigen Unterweisung derselben aufgefordert, kirchliche Rathschläge und Mahnungen ertheilt; so haben thatsfächlich in der Zeitzeit viele Bischöfe in Oesterreich in den Landtagen und im Reichsrath freimüthig ihre Stimme erhoben, und auch öfter andere Priester durch rechtzeitiges mutiges Auftreten für Kirche und Katholiken viel Schlimmes verhüthet, viel Gutes gestiftet und angeregt, und so an dem Geisteskampfe wacker theilgenommen, wenn auch der Erfolg nicht immer allhogleich und offen sichtbar war.

Gleichwie aber die besprochene politische Thätigkeit des Klerus von großem Nutzen ist für Kirche, Staat und Gemeinde, so ist hingegen die passive Theilnahmslosigkeit meist vom Nebel und oft Sünde. Der Klerus wird sonst ignoriert, verliert das Vertrauen des Volkes und seinen socialen Einfluss, wird vom Feinde als Dümmling, Finsterling, Feigling geschmäht und verachtet, wenn er den höheren Anforderungen der Gegenwart nicht entspricht, nicht mit zeitgemäßen Waffen dem kirchenfeindlichen Liberalismus entgegentritt, sondern seinen Einfluss auf die Kirchenwände beschränken und die „Errungenschaften“ von den Gegnern sich entreißen lässt. Bei politischen Bestrebungen gegen Glaube und Sitte, kirchliche Rechte und Grundsätze, gegen zeitliche und ewige Güter ist es Pflicht des priesterlichen Lehrers und Hirten, zu mahnen, zu warnen und abzuwehren, wo und wie er kann; sonst trägt er die Mitschuld an so vielem versäumten Guten und gestifteten Bösen, versündigt sich durch sein Schweigen aus übertriebener Aengstlichkeit oder träger Sorglosigkeit an Kirche, Gesellschaft und Standespflichten, gegen die biblischen Mahnungen:

Clama, ne cesses, quasi tuba . . . annuntia populo meo scelera eorum. (Is. 51, 1), Vos estis sal terrae . . . lux mundi . . . super candelabrum, ut luceat omnibus (Matth. 5, 13. 15.), Praedica verbum, insta opportune, importune, in omni patientia et doctrina . . . Tu vero vigila, in omnibus labora, ministerium tuum imple. (2. Tim. 4. 2. 5).*)

Ist auch die Vertretung der kirchlichen Interessen eigentlich Pflicht der Bischöfe, und ist es auch nicht ratsam, denselben (in der Volksvertretung und anderswo) vorzugreifen, so ist es doch erwünscht, daß eine möglichst große Anzahl Cooperatores in vinea Domini dieselben unterstützen, da nach der modernen Staatslehre nicht das Gewicht, sondern die Menge der Stimmen den Ausschlag gibt.

Diese und andere Gründe für die Theilnahme des Klerus überwiegen (in der Regel) die Gegengründe: daß sie mit dem Berufe und der Stellung des Priesters ganz unvereinbar sei, daß die alte Kirche in mehreren Kanonen davon zurückhält, daß Christus selbst nicht einmahl gebeten daran theilnehmen wollte, daß der Apostel Paulus die Weisung gegeben: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus (2. Tim. 2, 4.), daß wirklich manche Geistliche durch unkluges Einmischen Schaden und Ärgerniß angerichtet, andere durch hitzige Uebereiierung und excentrisches Benehmen an der Seele Nachtheil oder gar am Glauben Schiffbruch gelitten haben (z. B. Lamennais), welches alles nur bei bestimmten Berufsgeschäften, für gewisse politische Thätigkeiten, in einzelnen Zeiten und Orten, bei dem besonderen Berufe nach höherer Vollkommenheit, bei Pflichten-Collision, bei Unfähigkeit und Ueberschreitung des rechten Maßes Geltung hat, daher diese Fälle nur als Ausnahme von der Regel gelten können.

Wenn so der Betheiligung des Klerus an der Gemeinde- und Volksvertretung das Wort geredet wird, so gilt dieß doch

*) Vgl. Bamberger Pastoralblatt 1864. Nr. 3, 5, 7.

nicht ohne Einschränkung. Nicht für jeden einzelnen Kleriker ist diese Beheiligung (vorzüglich an der Volksvertretung), sondern nur für den besonders Berufenen. Er muß haben 1. den inneren Beruf oder die dazu nothwendigen Eigenschaften: klaren Verstand, gesundes Urtheil, Belesenheit und Sachkenntniß, schlagfertige Rede, offenen Freimuth, ruhigen, versöhnenden Charakter u. s. w. 2. den äußern Beruf, d. i. die freie und freiwillige Wahl seiner Mitbürger, ohne sich vorzudrängen. Nur so kann er — dennoch gewählt — hoffen: Wem Gott das Amt gegeben, dem gibt er auch den Verstand. 3. Er darf in keine Pflichten-Collision kommen, und nicht etwa durch Annahme der Wahl seine älteren geistlichen Amtspflichten vernachlässigen oder versäumen. Namentlich wird ein residenzpflichtiger Seelsorger ein Abgeordneten-Mandat nur annehmen, wenn er die Zustimmung seiner geistlichen Obern und seine Stellvertretung im Amte erwirkt hat. 4. Er wird die Wahl nicht annehmen, wenn er keine Hoffnung auf Wirksamkeit für die gute Sache seiner christlichen Ueberzeugung, sondern die gegründete Besorgniß hätte, daß er sedens in consilio impiorum et in cathedra pestilentiae eine unbeachtete vox clamantis in deserto oder gar eine verhönte Cassandra-Stimme wäre.

Das Gesagte läßt sich für die Praxis in Folgendem zusammenfassen.

1. Der Priester soll bei allen Wahlen (directen oder indirecten, für Ausschüsse oder Abgeordnete) persönlich seine Stimme abgeben, des Beispies und Einflusses wegen, damit nicht aus Indolenz eine falsche und schlechte Majorität, gegen den eigentlichen Volkswunsch, zu Stande komme.

2. An den Vorbesprechungen zu den Gemeindewahlen nehme er Theil, und lenke die Aufmerksamkeit auf wahrhaft christliche, verständige und rechtschaffene Männer, aber ohne allen Schein von Parteilichkeit.

3. Die Erwählung in den Gemeinde-Auss-

ſch uß nehme er an, was ihm nach §. 41 der niederösterreichiſchen Gemeinde-Wahlordnung freisteht; in demselben kann er durch Rath und Einfluß am meiſten Gutes wirken, namentlich kann er bei der Wahl des Gemeinde-Vorſtaandes zwischen den etwaigen Partheien eine parteilose, vermittelnde Stellung einnehmen und dahin wirken, daß in die Verwaltung Männer von beiden Partheien kommen, wodurch die Majorität vor Ueberhebung und Eigenmächtigkeit, die Minorität vor Mißtrauen und Verdächtigung der Gegner verwahrt wird.

Daß er nicht ſelbst Gemeinderath oder gar Bürgermeiſter werde, ist durch §. 50 der niederöſterr. Wahlordnung ſchon vorgebeugt, welche Beschränkung nicht als Verdächtigung des Klerus (!), ſondern als zärtliche Vorsorge der Regierung (!!) zu betrachten ist, daß die Wähler nicht in haſkliche Verlegenheiten, der Pfarrer (als geiſtliche und zugleich weltliche Obrigkeit) nicht in Pflichten-Collition, Amtsverſäumniß und ſeine ſeelsorgerliche Thätigkeit nicht in Mißcredit komme. Auch ohne diese Geſetzesbestimmung würde er eine ſolche Wahl nicht annehmen, ſondern mit ſeinem Meiſter ſagen: Homo, quis me constituit judicem aut divisorem super vos? (Luc. 12, 14.).

4. Die Wahl als Wahlmann (bei indirekten Landtagswahlen) nehme er an; da er die Wahlkandidaten leichter kennen, ihr Programm richtiger beurtheilen, und bei geiſtlichen und bäuerlichen Mitwählern auf das Wahlresultat günstigen Einfluß üben kann.

5. Die zahlreichere Wahlung des Klerus in den Landtag und beziehungsweise Reichsrath, wäre freilich ein gar frommer Wunsch, wird aber hierlands bei unſerm Wahlgeſetze auch — ein bloßer Wunsch bleiben!!!